Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration	
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 – Ressort Soziales Ressort 208 – Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt	
	Bearbeiter/in	Uwe Temme	Dieter Verst
	Telefon (0202)	563 2831	563 2603
	Fax (0202)	563 8038	563 8137
	E-Mail	uwe.temme@stadt.wuppertal.de dieter.verst@stadt.wuppertal.de	
	Datum:	05.03.2015	
	Drucks.-Nr.:	**VO/1227/15** öffentlich	

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.04.2015	**Jugendhilfeausschuss**	**Entgegennahme o. B.**
22.04.2015	**Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit**	**Entgegennahme o. B.**
29.04.2015	**Ausschuss für Schule und Bildung**	**Entgegennahme o. B.**
06.05.2015	**Beirat der Menschen mit Behinderung**	**Entgegennahme o. B.**

Einrichtung einer Fachstelle "Inklusionshilfe in Schulen"

Grund der Vorlage

Einrichtung einer Fachstelle Inklusionshilfe in Schulen durch das Sozialressort und das Jugendamt

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

Begründung

I.

Am 13.12.2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) und das dazugehörige Fakultativprotokoll verabschiedet. Mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008 (BGBl. II Nr. 35, S. 1419) hat der Deutsche Bundestag dem Übereinkommen zugestimmt. Es wurde damit in Deutschland geltendes Recht.

Art. 24 der UN-BRK schreibt vor, dass die Vertragsstaaten sicherstellen müssen, dass Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden. Zudem sind die Vertragsstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern.

Zur Sicherstellung dieser Grundsätze bedarf es auf schulischer Seite der Sicherstellung entsprechender pädagogischer Ressourcen. Soweit zum Schulbesuch allerdings nicht pädagogisches Personal als Unterstützungskräfte für die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung benötigt werden handelt es sich um Leistungen der Eingliederungshilfe. Diese Unterstützungskräfte (sog. Inklusionsassistentinnen oder -assistenten) werden für und Schüler/innen, die seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind, durch das Jugendamt gewährt. Soweit wesentliche körperliche und geistige Behinderungen vorliegen oder die Schüler/innen von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erbringt das Ressort Soziales diese Leistung.

Die Inklusion in allen Schulformen sowie unterschiedliche Herangehensweise im Sozialressort und Jugendamt machen eine Anpassung des städtischen Hilfesystems im Bereich der Inklusionshilfe erforderlich. Vor allem im Bereich des Ressorts Soziales sind in den vergangenen Jahren massive Kosten- und Fallzahlsteigerungen zu beobachten. Diese Kostensteigerungen machen, neben verbindlichen Absprachen und Regelungen mit Schulen, eine differenzierte Bedarfsfeststellung für angemessene Hilfen erforderlich. Die Bedarfe der Eingliederungshilfe müssen darüber hinaus so festgestellt werden, dass sie sich von dem pädagogischen Auftrag abgrenzen.

Eine zentrale Anspruchsvoraussetzung ist die sozialmedizinische Begutachtung. Diese erfolgt in Fällen des Sozialressorts vornehmlich durch das Gesundheitsamt, in Fällen des Jugendamtes durch entsprechend berechtigte freie Praxen. Auch dieses Thema soll durch die zentrale Fachstelle in enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt neu organisiert bzw. optimiert werden. Es sollen Strukturen geschaffen werden, die interdisziplinäre Arbeit erleichtern und. die bisher in Einzelfällen immer wieder schwierige Zuordnung zu den jeweiligen Rechtskreisen des SGB VIII oder SGB XII klären.

Die Weiterentwicklung von Inklusion in Schulen lässt eine höhere Anzahl von Anträgen und in der Folge Kostensteigerungen auch im Bereich der Inklusionshilfe erwarten; daher ist eine Bündelung der Kompetenzen des Ressorts Soziales und des Jugendamtes in einer Fachstelle Inklusionshilfe in Schulen sinnvoll. Hinzu kommen auch die Vereinheitlichung der Aufgabenwahrnehmung sowie eine stärkere Differenzierung bei der Antragsprüfung.

Mit der gemeinsamen Fachstelle wird für die Eltern von Kindern mit Behinderung ein einheitlicher Ansprechpartner realisiert und Transparenz im Bereich der Integrationshilfe geschaffen. Durch die gemeinsame Fachstelle wird das Problem der Zuordnung des Personenkreises zum SGB VIII oder SGB XII künftig „in einer Hand“ geklärt. Der „Verschiebebahnhof“ wird entfallen.

II.

a) Mit der gemeinsamen Fachstelle verfolgen die Ressorts ein einheitliches, abgestimmtes und fachlich fundiertes Vorgehen bei der Hilfegewährung in Wuppertal zu erreichen. Die Arbeit der Fachstelle soll mit den Leistungen für das Schuljahr 2015/16starten.

Die einheitliche Bearbeitung hat vorrangig zum Ziel, die Hilfen – v. a. auch im gemeinsamen Unterricht – passgenau zu gestalten und damit sowohl im wohlverstandenen Interesse der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung zu gewähren, aber auch den Interessen der nicht – behinderten Schülerinnen und Schüler und nicht zuletzt auch den Interessen der Lehrerinnen und Lehrer und damit der Schule gerecht zu werden. Schlussendlich wird dies nach der festen Überzeugung der kooperierenden Leistungseinheiten auch zu Einsparungen führen.

b) Im Jahr 2014 haben sich zwei Arbeitsgruppen intensiv mit der Konzeption einer solchen Fachstelle befasst

AG 1: Sozialressort, Jugendamt, Gesundheitsamt, Organisation, Personalrat,
AG 2: Schulformsprecher, Schulaufsicht, Uni, Ressortleitungen und Leitungen AG 1

c) Die Arbeitsgruppen haben vier Eckpunkte für das zukünftige Bearbeitungsverfahren beschrieben:

1. Intensive und strukturierte Zusammenarbeit mit Schule,
2. in jedem Fall wird es eine Hilfeplanung mit Hilfeplangespräch geben,
3. in jedem Fall sollen die Eltern einbezogen werden,
4. in jedem Fall wird ein Bescheid erteilt.

d) Die Fachstelle „Inklusionshilfe in Schulen“ ist eine gemeinsame Einrichtung des Sozialressorts und des Jugendamtes an einem Standort (Verwaltungsgebäude Neumarkt 10).

Die Arbeit der Fachstelle erfolgt in enger Kooperation mit dem Gesundheitsamt:

Die Fachstelle hat eine gemeinsame Leitung, die über die Dienst- und Fachaufsicht aller in der Fachstelle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt.

Personal, Aufwendungen usw. werden jeweils dem Sozialressort und dem Jugendamt zugeordnet.

Für besonders schwierige, strittige Fälle wird ein Sondergremium unter Leitung der Fachstelle eingerichtet. Mitglieder dieses Gremium sind darüber hinaus:

- eine Fachkraft aus der Fachstelle
- eine Vertreterin/ein Vertreter des kinder- und jugendärztlichen Dienstes
- die Bezugs-Lehrkraft
- zwei feste Vertretungen der Schulen (1 Primar-, 1 Sekundarbereich)

e) Neben den bisher in den Fachdienststellen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

werden drei zusätzliche Stellen, die sich auf die Fachstelle und den kinder- und jugendärztlichen Dienst verteilen (Sozialarbeit, -pädagogik, Ärztin/Arzt).

f) Der Start der Fachstelle ist für das Frühjahr 2015 vorgesehen.

III.

Die Arbeit der Fachstelle ist zunächst befristet bis zum 31.12.2016. Es ist vereinbart, zu diesem Zeitpunkt eine Evaluation durchzuführen, die die fachlichen und die finanziellen Auswirkungen berücksichtigen soll.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	**+**
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	**+**
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	**+**

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Siehe beigefügte Prüfkriterien

Kosten und Finanzierung

Zur Einrichtung der Fachstelle werden zunächst befristet bis zum 31.12.2016 drei zusätzliche Vollzeitstellen eingerichtet. Dies entspricht jährlichen zusätzlichen Kosten von rd. 200.000 Euro.

Dieser Mehraufwand kann durch erwartete Einsparungen bei den Leistungen kompensiert werden.

Zeitplan

Die Fachstelle startet im Frühjahr 2015 und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2016

Anlagen

Gemeinsame Fachstelle - Grundelemente